

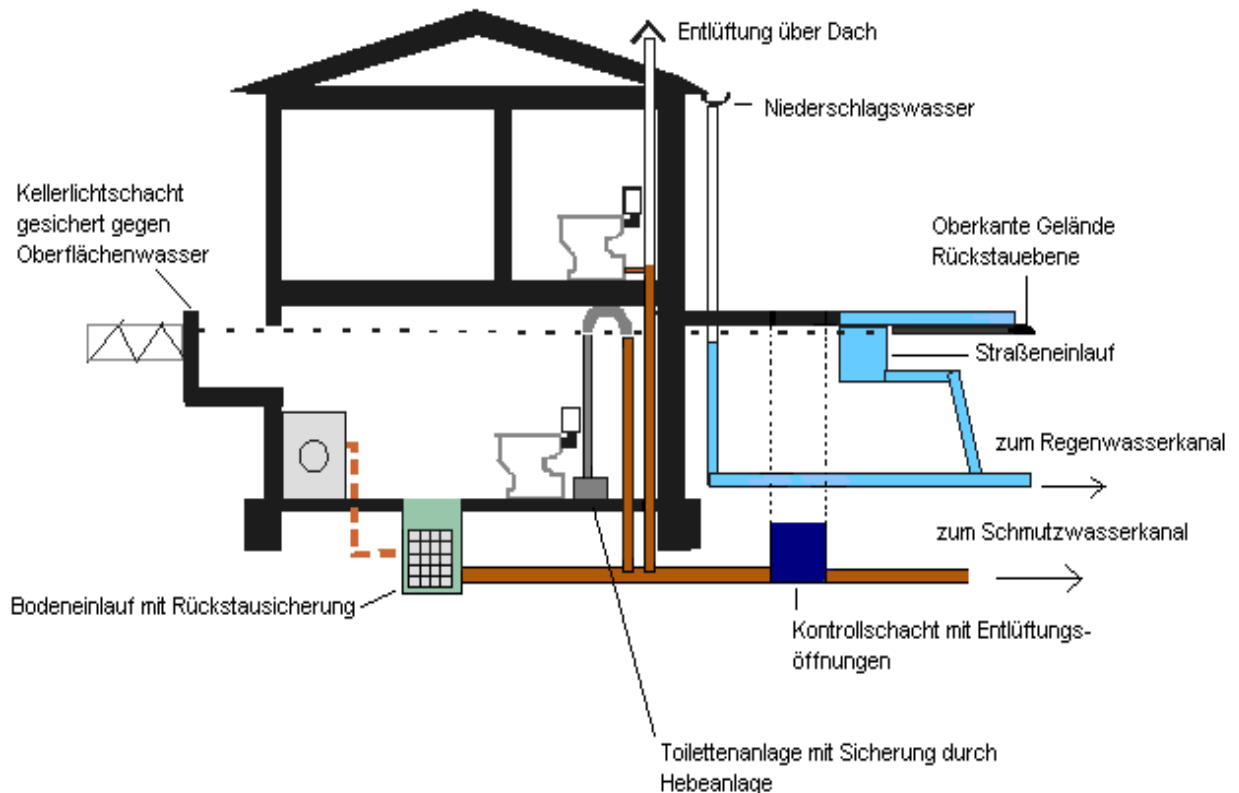


Technische Informationen zur Entwässerung Ihres Grundstücks

- Grundlage für die Entscheidungen des Zweckverbandes KÜHLUNG (ZVK) sind die **DIN EN 1610**, die **DIN 1986** und die Festlegungen der aktuellen **Entwässerungssatzung - EWS**. Diese und alle weiteren Satzungen des ZVK erhalten Sie direkt beim Kundenservice des ZVK bzw. im Internet unter o. a. Website.
- Aus dem Schmutzwasserbeseitigungskonzept des ZVK gehen die Grundstücke hervor, die für einen Anschluss an eine zentrale **Schmutzwasserbeseitigungsanlage** vorgesehen sind.
- Die Entwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss im **öffentlichen Bauraum** gehören zu den Anlagen des ZVK und werden durch ihn betrieben und erneuert.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage (alle Leitungen auf dem Grundstück ab der ersten Grundstücksgrenze einschließlich des Kontrollschachtes) ist durch den Grundstückseigentümer herzustellen und zu betreiben.
- Die **Herstellung, Änderung oder Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage** ist beim ZVK zu beantragen. Antragsformulare erhalten Sie beim Kundenservice o. auf unserer o.g. Homepage.
- Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung und örtlicher Einweisung begonnen werden. Der Grundstücksanschluss (öffentl. Bauraum) darf nur durch **fachlich geeignete Unternehmen** (lt. Firmenliste für Hausanschlussleitungen) hergestellt werden. Der Bauherr kann diese durch Einholung von Angeboten auswählen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sollten nur durch fachlich geeignete Unternehmen hergestellt werden. Der Grundstückseigentümer veranlasst nach der Fertigstellung die **Abnahme** durch den ZVK.
- Die Verlegung der Grundstücksentwässerungsanlage in **Eigenleistung** ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem ZVK gestattet. Nach §15 der Entwässerungssatzung des ZVK muss die grundstückseigene Entwässerungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden (WHG i. V. m. DIN-EN 1610 und DIN 1986). Die Dichtheit der Leitungen ist generell durch den Grundstückseigentümer zu garantieren (Nachweis mit Protokoll durch Fachfirma). Der ZVK ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen (§16 der Entwässerungssatzung).
- Auf dem Grundstück ist eine eindeutige **Trennung zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser** vorzunehmen.
- **Schmutzwasser** fällt im Wesentlichen im Wohnhaus sowie in Nebengebäuden an (Abfluss von Toiletten, Waschbecken, Waschmaschinen, Geschirrspülern usw.). Soweit erforderlich, sind **Ab-scheider** (für Fette, Öle, Kraftstoffe etc.) einzusetzen (§ 20 - Entwässerungssatzung).
- **Niederschlagswasser** ist der von befestigten Dach-, Hof- und anderen Flächen abfließende Niederschlag. Wurde das Grundstück durch einen betriebsfertigen Niederschlagswasserkanal erschlossen, kann das Niederschlagswasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Netz zugeführt werden (Bedarf Genehmigung des ZVK). Andernfalls muss dieses Wasser versickert oder anderweitig abgeleitet werden.
- Die **Lage der vorgestreckten Grundstücksanschlussleitung** ersehen Sie aus den übergebenen Planunterlagen (z.B. Hausanschlussskizze). Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass jegliches Schmutzwasser von einem Grundstück über einen Freispiegelsammler zur Ableitung gebracht werden kann.
- Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage (nur bei Schmutzwasser) ist durch den Grundstückseigentümer ein **Kontrollschacht** (bis 2 m Tiefe Ø 400 mm, über 2 m Tiefe Ø 1000 mm, jeweils mit Entlüftungsöffnungen) an der ersten Grundstücksgrenze (zum öffentlichen Bauraum) einzubauen. Dieser Schacht dient zur Reinigung und Kontrolle des Abwasserabflusses.
- Gegen **Rückstau** hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind die Bereiche eines Gebäudes, die unterhalb der Geländeoberkante in der Trasse des Entwässerungskanals liegen. Als technische Möglichkeiten bieten sich hierfür Rückstausicherungen

bzw. der Einbau von Hebeanlagen an, die das Abwasser aus dem gefährdeten Bereich dem Freispiegelsammler oberhalb der Rückstauenebene zuführen.

- Bei Ableitung des Schmutzwassers von einem Grundstück mittels Hebeanlage ist zu beachten, dass nur handelsübliche wasserdichte **Abwasserpumpstationen** (Explosionssgeschützte Kompaktanlage mit Herstellerzertifikat) zugelassen sind.
- In der Sanitärinstallation sind normgerechte **Lüftungsleitungen** bis über das Dach erforderlich. Sie dienen zur Be- und Entlüftung, damit bei Wartungs- und Spülarbeiten am öffentlichen Kanalsystem in der Hausinstallation keine Probleme, wie z. B. Herausdrücken von Wasser aus Geruchsverschlüssen, auftreten können.



- Die Einleitung von **Drainagewasser** in den Schmutzwassersammler ist nicht statthaft. Nach entsprechender Antragstellung und Zustimmung durch den ZVK kann Drainagewasser über den Niederschlagswasserkanal zur Ableitung gebracht werden.
- Bei Baumaßnahmen des ZVK wird die **Fertigstellung der Entwässerungsanlage** vor den betreffenden Grundstücken im Bad Doberaner „Ostsee-Anzeiger“ bekannt gegeben. Nach dieser Bekanntgabe ist innerhalb von **drei Monaten** die vorhandene Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube stillzulegen und das gesamte anfallende Schmutzwasser dem öffentlichen Kanal zuzuführen.
- Der gesamte Inhalt, der sich in der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube befindet, muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Abfuhr erfolgt im Auftrag des ZVK (nach Terminabstimmung) und wird dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt (Gebührensatzung).
- Durch den ZVK werden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze nach der Beitragssatzung **Anschlussbeiträge** geltend gemacht. Die Anschlussbeiträge werden gegenüber dem Grundstückseigentümer erhoben.

Bei auftretenden Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZVK gern zur Verfügung. Sie erreichen uns zu folgenden Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag von 8:00 – 12:00 / 13:00 – 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung.